

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
des Marktes Markt Schwaben (KUMS) vom 14.02.2014

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. August 2018

Der Markt Markt Schwaben erlässt

auf Grundlage von Art. 23 und Art. 89 Abs. 3 der Bayerischen Gemeinde-
ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998
(GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009
(GVBl. Seite 400) – im Folgenden: GO –

folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- 1.1 Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Markt Schwaben in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalunternehmen).
- 1.2 Das Kommunalunternehmen führt den Namen Kommunalunternehmen Markt Schwaben „KUMS“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Seine Kurzbezeichnung lautet „KUMS“.
- 1.3 Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz im Markt Markt Schwaben.
- 1.4 Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.000.000 Euro, in Worten: eine Million Euro.

§ 2 Aufgaben des Kommunalunternehmens

- 2.1 Die Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - 2.1.1 die Versorgung der Bevölkerung des Marktes Markt Schwaben mit Fernwärme, Strom und Wasser,
 - 2.1.2 der Betrieb und die Unterhaltung des Hallenbades und des Sportzentrums Markt Schwabens
 - 2.1.3 die Straßenbeleuchtung im Gebiet des Marktes Markt Schwaben,
 - 2.1.4 die Marktreinigung einschließlich des Winterdienstes gemäß Art. 9 und Art. 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
 - 2.1.5 die Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung im Gebiet des Marktes Markt Schwaben,
 - 2.1.6 restliche Tätigkeiten des Bauhofes (u.a. Bewirtschaftung der Gebäude, Straßen und Grünanlagen)
 - 2.1.7 Planung, Bau, Finanzierung sowie Betrieb und Unterhaltung aller technischen Anlagen, welche für die vorgenannten Aufgaben erforderlich sind.
 - 2.1.8 der Erwerb von Grundstücken für die vorgenannten Aufgaben.
- 2.2 Das Kommunalunternehmen verfolgt mit den in § 2.1 aufgeführten Aufgaben ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Marktes Markt Schwaben zu orientieren haben.
- 2.3 Das Kommunalunternehmen ist befugt, Neben- und Hilfsbetriebe zu errichten und zu unterhalten, welche die in § 2.1 genannten Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Dritter bedienen.

- 2.4 Zur Förderung der Aufgabenerfüllung kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient und der Marktgemeinderat zustimmt; die Anzeigepflichten gemäß Art. 96 GO bleiben hiervon unberührt. Bei der Beteiligung muss sichergestellt werden, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- 3.1 Das Kommunalunternehmen ist berechtigt anstelle des Marktes Markt Schwaben im Rahmen der ihm nach § 2.1 übertragenen Aufgabenbereiche
- 3.1.1 Satzungen zu erlassen über den Anschluss an und die Benutzung der Einrichtungen,
 - 3.1.2 Satzungen zu erlassen nach dem Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Einrichtungen,
 - 3.1.3 Satzungen zu erlassen über einen Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Einrichtungen,
 - 3.1.4 Im Rahmen der Gesetze Verordnungen zu erlassen für das übertragene Aufgabengebiet sowie
 - 3.1.5 Seine Forderungen beizutreiben und zu vollstrecken.

§ 4 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus maximal zwei Personen .
Über die Bestellung, Abberufung und vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Verwaltungsrat.
- 5.2 Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- 5.3 Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5.4 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5.5 Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Kommunalunternehmens in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

- 5.6 Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- 5.7 Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans vorzulegen. Zudem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Weiterhin hat der Vorstand den Verwaltungsrat und den Marktgemeinderat unverzüglich zu unterrichten, wenn darüber hinaus Verluste oder Wertberichtigungen zu erwarten sind, welche Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Markt Schwaben haben können.
- 5.8 Der Vorstand erstattet dem Marktgemeinderat einmal jährlich Bericht gemäß § 5.7 Satz 1.
- 5.9 Die Vorschriften über die Verschwiegenheit gemäß § 6.5 gelten für den Vorstand entsprechend.
- 5.10 Die dem Vorstand gewährten Gesamtbezüge werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss (§ 10.2) veröffentlicht.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.2 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter der Zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters oder in seiner Stellvertretung des Zweiten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum Vorsitzenden Mitglied bestellen. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Stellvertreter bestellt werden.
- 6.3 Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Marktgemeinderates als auch sachkundige Dritte. Im erstgenannten Fall endet die Amtszeit mit der Wahlzeit; die übrigen Varianten des Art. 90 Abs. 3 Satz 4 GO gelten nicht. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrates entscheidet der Marktgemeinderat über dessen Abberufung. Die Mitgliedschaft ist ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.
- 6.4 Der Vorsitzende hat dem Marktgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- 6.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Markt Schwaben. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben dessen Mitglieder auf schriftliche Aufforderung des Vorsitzenden alle Unterlagen, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- 6.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für ihre Aufwendungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 7.1 Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 7.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung zu verlangen.
- 7.3 Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 7.3.1 Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
 - 7.3.2 Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des nach § 2.1 übertragenen Aufgabenbereichs,
 - 7.3.3 Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung seines Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses,
 - 7.3.4 Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab A 9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder einem entsprechenden Entgelt,
 - 7.3.5 Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen gemäß § 2.3,
 - 7.3.6 Aufnahme von Darlehen,
 - 7.3.7 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Hiervon ist der Marktgemeinderat vorab zu informieren.
 - 7.3.8 Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 7.3.9 Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen,
 - 7.3.10 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlassung des Vorstandes,
 - 7.3.11 Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Markt Schwaben,
 - 7.3.12 Vergabe von öffentlichen Aufträgen,

- 7.3.13 Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung zu solchen (insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,
- 7.3.14 Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- 7.3.15 Vergabe von Beratungsleistungen, welche 20.000 Euro Gesamthonorarsumme überschreiten,
- 7.3.16 Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
- 7.3.17 Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, seine Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, welche zu den vorgenannten Personen in einem Verhältnis der in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO genannten Art stehen.

Der Verwaltungsrat kann in den Fällen der Nr. 6 sowie 12 bis 16 Ausnahmen beschließen.

- 7.4 Der Marktgemeinderat ist über die gesetzlichen Weisungsrechte hinaus befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisung zur Verwendung des Jahresgewinns zu erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Verwaltungsratsbeschlusses.
- 7.5 Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates unaufschiebbare Geschäfte vorzunehmen oder dringliche Anordnungen zu treffen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 7.6 Der Vorsitzende vertritt das Kommunalunternehmen gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen ferner, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- 8.1 Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann Sachverständige ohne Stimmberechtigung zu den Sitzungen einladen.
- 8.2 Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- 8.3 Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- 8.4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 8.5 Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- 8.6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- 8.7 Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren fassen lassen, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
- 8.8 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.9 Hält der Vorsitzende eine Entscheidung des Verwaltungsrates für rechtswidrig, muss er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und – soweit erforderlich – die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 108 bis 114 GO herbeiführen.
- 8.10 Hält der Vorsitzende eine Entscheidung des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so darf er entsprechend § 8.9 verfahren.

§ 9 Verpflichtende Erklärungen

- 9.1 Erklärungen, welche für das Kommunalunternehmen verpflichtend sind, bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen gemäß § 1.2 durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsrechte.
- 9.2 Die Unterzeichnung wird wie folgt vorgenommen:
 - 9.2.1 beim Vorstand ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes,
 - 9.2.2 bei Stellvertretern mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“,
 - 9.2.3 bei Prokuristen mit dem Zusatz „per Prokura“ oder „p.pa.“ und

- 9.2.4 bei anderen Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- 10.1 Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).
- 10.2 Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde unverzüglich zuzuleiten. Die Vorschrift des § 27 KUV bleibt unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Markt Markt Schwaben zurück.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.¹

¹ [Amtl. Anm.]: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04.02.2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.